

# Auszahlung/Faktorisierung von Arbeitsleistungen in zuschlagsfähigen Zeiten nach §§ 7, 8 TV-L

## Hinweise:

1. Die Arbeitsleistung in zuschlagsfähigen Zeiten muss dienstlich begründet sein und bedarf der vorherigen Zustimmung des Arbeitgebers.
2. Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach § 8 (1) Satz 2 c) bis f) wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.
3. Auf Wunsch der Beschäftigten können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt (faktoriert) und ausgeglichen werden.

Name  Vorname  Geburtsdatum

Die Antragerstellung auf Arbeitsleistung in zuschlagsfähigen Zeiten erfolgte am:  Datum

Die Arbeitsleistung erfolgte am:

Datum  von  Uhr bis  Uhr

Ich beantrage (nur eine Auswahl möglich)

- die Faktorisierung (Umwandlung der Zuschläge in Zeitguthaben für Stundensaldo)
- die Auszahlung (Auszahlung durch die ZBB zusätzlich zur Entgeltzahlung)

für die folgenden zuschlagsfähigen Zeiten (Mehrfachauswahl möglich)

- § 7 (7) und § 8 (1) S. 2 a) TV-L Überstunden
- § 7 (5) und § 8 (1) S. 2 b) TV-L Nachtarbeit zwischen 21 und 6 Uhr

- 
- \* § 8 (1) S. 2 c) TV-L Sonntagsarbeit
- \* § 8 (1) S. 2 d) TV-L Feiertagsarbeit
- \* § 8 (1) S. 2 e) TV-L 24.12. und 31.12., jeweils ab 6 Uhr
- \* § 8 (1) S. 2 f) TV-L Samstagsarbeit von 13 bis 21 Uhr

und übersende in der Anlage den/die entsprechenden Arbeitszeitnachweis/e.

Ort  Datum

Unterschrift Mitarbeiter/in \_\_\_\_\_ Unterschrift Vorgesetzte/r \_\_\_\_\_

- \*siehe Punkt 2 unter Hinweise